

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1950

Ausgegeben am 29. Juli 1950

35. Stück

- 129.** Bundesgesetz: Rechtsüberleitungsgesetz für die Gemeinden Jungholz und Mittelberg.
130. Bundesgesetz: Ersetzung der im ordentlichen Verfahren vor den Strafgerichten angedrohte Todesstrafe durch die Strafe des lebenslangen Kerkers.
131. Bundesgesetz: Kunstförderungsbeitragsgesetz 1950.
132. Bundesgesetz: 2. Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz-Novelle.
133. Bundesgesetz: 2. Landwirtschaftliche Wiederaufbaugesetz-Novelle.
134. Bundesgesetz: Abänderung des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1949, BGBl. Nr. 35/1950, betreffend die Liquidation der österreichischen Wirtschaftsverbände.
135. Bundesgesetz: Abänderung des Kinderbeihilfengesetzes.
136. Bundesgesetz: Abänderung des Bundesgesetzes vom 24. Juli 1946, BGBl. Nr. 161, über prozeß- und exekutionsrechtliche Sonderbestimmungen für schutzwürdige Unternehmungen.
137. Verordnung: Verbot gewisser glückspielartiger Formen des Vertriebes von Waren oder Leistungen.
138. Kundmachung: Verlängerung von Prioritätsfristen zugunsten der Staatsangehörigen des Commonwealth von Australien.
139. Kundmachung: Zulassung zum Spiele in Spielbanken und bei Kursspielen.
140. Kundmachung: Erweiterung des Geltungsbereiches der Satzung der Weltgesundheitsorganisation.

129. Bundesgesetz vom 21. Juni 1950 über die Wiederinkraftsetzung von österreichischem Bundesrecht und die Neuanlage von Grundbüchern in den Gemeinden Jungholz und Mittelberg (Rechtsüberleitungsgesetz für die Gemeinden Jungholz und Mittelberg).

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Vom Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes an treten Rechtsvorschriften, die bisher in den Bundesländern Tirol und Vorarlberg mit Ausnahme der Gemeinde Jungholz (Verwaltungsbezirk Reutte) und der Gemeinde Mittelberg (Verwaltungsbezirk Bregenz) Anwendung fanden, auch für diese Gemeinden in Wirksamkeit.

(2) Mit dem gleichen Zeitpunkt treten Rechtsvorschriften, die bisher nur für die Gemeinden Jungholz und Mittelberg in Geltung standen, in den übrigen Teilen der Bundesländer Tirol und Vorarlberg jedoch keine Anwendung fanden, außer Kraft.

§ 2. (1) Ausgenommen von den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind Landesgesetze und deren Durchführungsverordnungen sowie diesen gleichzuhaltende Rechtsvorschriften.

(2) Zwischenstaatliche Vereinbarungen werden durch dieses Bundesgesetz nicht berührt.

§ 3. (1) Die Grundbücher der Gemeinden Jungholz und Mittelberg treten außer Kraft. Sie sind neu anzulegen.

(2) Bis zur Eröffnung der neuangelegten Grundbücher (§ 35 Abs. 1 Allgemeines Grundbuchanlegungsgesetz) können dingliche Rechte an

unbeweglichen Sachen nur auf die in den §§ 434, 436, 437, 451 Abs. 2 und § 481 Abs. 2 ABGB. bezeichnete Weise erworben werden.

§ 4. Das Anlegungsverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Dezember 1929, BGBl. Nr. 2/1930 (Allgemeines Grundbuchanlegungsgesetz), wobei in Tirol auf die Bestimmungen des § 9 Abs. 3 und § 24 des Landesgesetzes vom 17. März 1897, LGBl. Nr. 9, in der geltenden Fassung Bedacht zu nehmen ist.

§ 5. Für Eintragungen, die nach den Ergebnissen des Anlegungsverfahrens aus dem außer Kraft gesetzten Grundbuch in das neue Grundbuch zu übernehmen sind, gelten folgende Bestimmungen:

1. Bei Rechten zugunsten mehrerer Personen in Erbengemeinschaft sind die einzelnen Erben unter Angabe der ihnen zustehenden Erbquote als Berechtigte einzutragen. Die Erbquote ist aus dem Erbschein oder durch geeignete Erhebungen festzustellen.

2. Bei Rechten zugunsten von Ehegatten in allgemeiner Gütergemeinschaft sind die Ehegatten als zu gleichen Teilen Berechtigte unter Berücksichtigung der sich aus dem Bestehen einer Gütergemeinschaft unter Lebenden ergebenden Verfügungsbeschränkungen einzutragen.

3. Bei Briefhypotheken und Briefgrundschulden ist der gegenwärtig Berechtigte festzustellen und das Pfandrecht zu seinen Gunsten einzutragen. Der Hypotheken- oder Grundschuldbrief soll eingezogen, entwertet und zu den Anlegungsakten genommen werden.

4. Für Eigentümerhypotheken und Eigentümergrundschulden sind Pfandrechte nur einzutragen, insoweit die durch das Pfandrecht gesicherte Forderung gegen einen Dritten noch fortbesteht oder dem Eigentümer der Ersatz für deren Tilgung gebührt (§ 1446 ABGB.).

Wenn einer nach dem Vorstehenden nicht zu übernehmenden Eigentümerhypothek oder Eigentümergrundschuld ein anderes Pfandrecht im Range nachfolgt, ist jedoch an ihrer Stelle ein Rangvorbehalt im Sinne des § 37 der III. Teilnovelle anzumerken; die Wirksamkeit endet mit Ablauf von drei Jahren nach Eröffnung des neuen Grundbuches.

5. Sicherungshypotheken sind, sofern sie der Sicherung von Forderungen dienen, welche aus einem der in § 14 Abs. 2 des Allgemeinen Grundbuchgesetzes genannten Rechtsverhältnisse entstehen können, als Höchstbetrags-hypotheken zu übernehmen.

Wo diese Voraussetzungen nicht gegeben sind, ist der Bestand und die Höhe der zugrunde liegenden Forderung im Zuge des Anlegungsverfahrens festzustellen und das Pfandrecht nur nach Maßgabe dieser Feststellung (§ 14 Abs. 1 Allgemeines Grundbuchgesetz) einzutragen.

6. Eigentums- oder Hypothekenrechte von Personen, deren Anspruch auf Übertragung oder Eintragung dieser Rechte durch Vormerkung oder durch Widerspruch gesichert war, sind in das neue Grundbuch nur dann aufzunehmen, wenn im Anlegungsverfahren festgestellt ist, daß die Voraussetzungen für die Einverleibung oder Vormerkung des Eigentums- oder Pfandrechtes im Sinne des Allgemeinen Grundbuchgesetzes gegeben sind.

Besteht ein Anspruch auf Eintragung eines Pfandrechtes im Range nach einer vorbehaltenen freien Pfandstelle, so ist diese dem Eigentümer durch Anmerkung des Rangvorbehaltes im Sinne des § 37 der III. Teilnovelle zu sichern. Ziffer 4, letzter Halbsatz, ist anzuwenden.

§ 6. Soweit § 5 nichts anderes bestimmt, ist auf Eintragungen, die den Vorschriften des Allgemeinen Grundbuchgesetzes nicht entsprechen, § 32 Abs. 2 des Allgemeinen Grundbuchs-anlegungsgesetzes anzuwenden.

§ 7. (1) Vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes auf Grund des bisher in Geltung gestandenen Rechtes erworbenen Berechtigungen zur Ausübung von Gewerben, die unter die Vorschriften der österreichischen Gewerbeordnung, des Hausierpatentes oder der Verordnung über das Wandergewerbe, BGBl. Nr. 103/1924, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 109/1925, fallen, gelten im bisherigen Umfang als Berechtigungen nach den Vorschriften des österreichischen Rechtes.

(2) Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau trifft durch Verordnung Bestimmungen über den Umtausch der nach dem bisherigen Recht erteilten Berechtigungsurkunden in solche den österreichischen Rechtsvorschriften entsprechenden Berechtigungsurkunden.

§ 8. (1) Dieses Bundesgesetz tritt nach Ablauf von zwei Monaten nach seiner Kundmachung in Kraft.

(2) Maßnahmen, die vor dem im Abs. 1 genannten Zeitpunkt in den Gemeinden Jungholz und Mittelberg auf Grund von Rechtsvorschriften getroffen wurden, die bisher nur für das übrige Gebiet der zugehörigen Bundesländer Geltung hatten, sind rechtswirksam.

§ 9. Mit der Vollziehung der §§ 3 bis 6 dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz, mit der Vollziehung des § 7 das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau, mit der Vollziehung aller übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes die Bundesregierung beauftragt.

	Renner			
Figl	Schärf	Helmer	Tschadek	
Hurdes	Maisel	Margarétha	Kraus	
	Kolb	Waldbrunner	Gruber	

130. Bundesgesetz vom 21. Juni 1950, womit die im ordentlichen Verfahren vor den Strafgerichten angedrohte Todesstrafe durch die Strafe des lebenslangen schweren Kerkers ersetzt wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Im ordentlichen Verfahren vor den Strafgerichten bildet statt der vom Gesetz angedrohten Todesstrafe die Strafe des lebenslangen schweren Kerkers die gesetzliche Strafe.

§ 2. Das Bundesgesetz vom 12. Mai 1948, BGBl. Nr. 101, über das außerordentliche Milderungsrecht des Schwurgerichtes bei den mit dem Tode bedrohten Verbrechen wird aufgehoben; es ist jedoch auf Strafverfahren, in denen das Urteil vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zwar gefällt, aber noch nicht in Rechtskraft erwachsen ist, weiterhin anzuwenden.

§ 3. (1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Juli 1950 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz betraut.

	Renner	
Figl		Tschadek

131. Bundesgesetz vom 21. Juni 1950, betreffend Neuregelung der von den Rundfunkteilnehmern zu zahlenden Abgabe für Zwecke der Kunstförderung (Kunstförderungsbeitragsgesetz 1950).

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Die Rundfunkteilnehmer haben an den österreichischen Bundesschatz jährlich eine Abgabe in der Höhe einer monatlichen Rundfunkteilnehmergebühr einschließlich allfälliger Zuschläge zu entrichten (Kunstförderungsbeitrag).

(2) Das Erträgnis dieser Abgabe ist vom Bundesministerium für Unterricht zur Gänze für Zwecke der Kunstförderung zu verwenden. Die Einnahmen sind in ihrer vollen Höhe im Bundesvoranschlag als zweckgebundene Einnahmen, die Ausgaben in gleicher Höhe wie die Einnahmen bei einem eigenen finanzgesetzlichen Ansatz als Ausgaben nach Maßgabe der eigenen Einnahmen zu veranschlagen.

§ 2. (1) Zur Beratung des Bundesministeriums für Unterricht über die Verwendung des Kunstförderungsbeitrages wird ein Beirat eingesetzt, der aus einem Vorsitzenden und zehn Mitgliedern (Ersatzmännern) besteht und mindestens einmal jährlich zur Erstattung von Vorschlägen und zur Entgegennahme des Verwendungsausweises zusammentritt. Vorsitzender des Beirates ist der Bundesminister für Unterricht oder ein von ihm bestellter Stellvertreter. Die Mitglieder (Ersatzmänner) des Beirates bestellt der Bundesminister für Unterricht jeweils auf die Dauer eines Jahres auf Vorschlag folgender Körperschaften: die österreichischen Bundesländer haben vier Mitglieder (Ersatzmänner) und die Städte, die Gemeinden, die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und der Arbeiterkammertag je ein Mitglied (Ersatzmann) namhaft zu machen; überdies gehört dem Beirat je ein Vertreter des Bundesministeriums für Unterricht und des Bundesministeriums für Finanzen an.

(2) Der Bundesminister für Unterricht hat den gemäß Abs. 1 eingesetzten Beirat nach Maßgabe der Erfordernisse, jedoch mindestens jährlich einmal, einzuberufen. Zur Beschlußfähigkeit des Beirates ist die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder (Ersatzmänner) notwendig. Der Beirat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Tätigkeit der Mitglieder des Beirates ist ehrenamtlich.

§ 3. Die Einhebung und zwangsweise Einbringung sowie die Befreiung von dieser Abgabe erfolgt durch dieselben Organe und nach denselben Vorschriften, die für die Rundfunkteilnehmergebühr gelten.

§ 4. Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes tritt das Bundesgesetz vom

13. November 1946, B. G. Bl. Nr. 213, betreffend eine von den Rundfunkteilnehmern zu zahlende Abgabe für Zwecke der Kunstförderung (Kunstförderungsbeitragsgesetz), außer Kraft.

§ 5. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Unterricht im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

	Renner	
Figl		Hurdes

132. Bundesgesetz vom 21. Juni 1950, womit das Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz vom 18. Dezember 1947, BGBl. Nr. 28/1948, abgeändert wird (2. Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz-Novelle).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Bundesgesetz vom 18. Dezember 1947, BGBl. Nr. 28/1948, betreffend die Bewirtschaftung von Lebensmitteln, Tieren, tierischen Erzeugnissen sowie sonstigen landwirtschaftlichen Erzeugnissen (Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz), in der Fassung des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1949, BGBl. Nr. 34/1950, wird abgeändert wie folgt:

§ 17 lautet:

„(1) Dieses Bundesgesetz tritt, sofern es nicht die in Abs. 2 genannten Waren betrifft, am 31. August 1950 außer Kraft.

(2) Für die nachstehend genannten Waren, nämlich

ausländische Olsaaten und Ölfrüchte;
ausländische Rohöle zur Erzeugung von Speisefetten und Speiseölen;

Kunstspeisefett, Margarine, Margarineschmalz, Speiseöl und Oleomargarine mit allen verarbeiteten Rohwaren;

Zucker (Rüben- und Rohrzucker)

wird der Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieses Bundesgesetzes durch Verordnung der Bundesregierung bestimmt.“

Artikel II.

Dieses Bundesgesetz tritt am 30. Juni 1950 in Kraft. Mit seiner Vollziehung sind die Bundesministerien für Land- und Forstwirtschaft und für Inneres im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

	Renner			
	Figl	Schärf	Helmer	Tschadek
Hurdes		Maisel	Margarétha	Kraus
	Kolb	Waldbrunner	Gruber	

133. Bundesgesetz vom 21. Juni 1950, womit das Bundesgesetz vom 26. Juli 1946, BGBl. Nr. 176, über Beihilfen zum Wiederaufbau kriegsbeschädigter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe abgeändert wird (2. Landwirtschaftliche Wiederaufbaugesetz-Novelle).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Bundesgesetz vom 26. Juli 1946, BGBl. Nr. 176, über Beihilfen zum Wiederaufbau kriegsbeschädigter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe (Landwirtschaftliches Wiederaufbaugesetz), in der Fassung des Bundesgesetzes vom 2. Juni 1948, BGBl. Nr. 123 (Landwirtschaftliche Wiederaufbaunovelle), wird abgeändert wie folgt:

1. Im § 4 Abs. 1 erster Satz hat an die Stelle des Wortes „vier“ das Wort „sieben“ zu treten.

2. § 4 Abs. 2 zweiter Satz hat zu lauten:
„Die Gemeinden sind bei der Vorschreibung und Einhebung den Finanzämtern zur Hilfeleistung verpflichtet.“

3. § 4 Abs. 4 hat zu lauten:
„Die Fälligkeiten des Wiederaufbaubeitrages richten sich nach den Fälligkeiten der Grundsteuer. Erstmals ist er am 15. Mai 1948 für das erste Halbjahr 1948 vorzuschreiben.“

4. Im § 5 behält der unter Artikel I Z. 3 der Landwirtschaftlichen Wiederaufbaunovelle vom 2. Juni 1948, BGBl. Nr. 123, eingefügte Absatz die Absatzbezeichnung (2); der Abs. 2 des Landwirtschaftlichen Wiederaufbaugesetzes, in seiner Fassung vom 26. Juli 1946, BGBl. Nr. 176, erhält die Absatzbezeichnung (3). In diesem Absatz entfällt das Wort „dreijährigen“.

5. Im § 6 entfallen der Abs. 1 und die Absatzbezeichnung (2).

Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen betraut.

	Renner	
Figl	Kraus	Margarétha

134. Bundesgesetz vom 21. Juni 1950, womit das Bundesgesetz vom 14. Dezember 1949, BGBl. Nr. 35/1950, betreffend die Liquidation der österreichischen Wirtschaftsverbände abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Bundesgesetz vom 14. Dezember 1949, BGBl. Nr. 35/1950, betreffend die Liquidation

der österreichischen Wirtschaftsverbände, wird abgeändert wie folgt:

Im § 3 Abs. 2 sind in der vorletzten Zeile und im § 4 in der letzten Zeile die Worte „30. Juni 1950“ durch die Worte „31. August 1950“ zu ersetzen.

Artikel II.

Dieses Bundesgesetz tritt am 30. Juni 1950 in Kraft. Mit seiner Vollziehung ist das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres betraut.

	Renner	
Figl	Kraus	Helmer

135. Bundesgesetz vom 21. Juni 1950, betreffend Abänderung des Kinderbeihilfengesetzes vom 16. Dezember 1949, BGBl. Nr. 31/1950.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Bundesgesetz vom 16. Dezember 1949, BGBl. Nr. 31/1950, über Kinderbeihilfen (Kinderbeihilfengesetz) wird abgeändert wie folgt:

1. § 1 Abs. 1 Z. 3 hat zu lauten:

„3. aus der gesetzlichen Unfallversicherung, der Kriegsopferversorgung, der Opferfürsorge, der Kleinrentnerunterstützung; in diesen Fällen jedoch nur dann, wenn sie nicht andere als die unter Z. 1 bis 3 genannten Einkünfte beziehen.“

2. § 1 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Ferner sind bezugsberechtigt Vollwaisen wenn sie in einem Lehrverhältnis stehen, das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sich nicht in einer öffentlichen Fürsorgeanstalt befinden, und bedürftige Mütter, wenn und solange als dem sonst Anspruchsberechtigten die Kinderbeihilfe lediglich aus dem Grunde nicht zusteht, weil er für die Kosten des Unterhalts und der Erziehung der Kinder nicht überwiegend aufkommt.“

3. § 1 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Kinderbeihilfe wird den im Abs. 1 Z. 1 bis 3 angeführten Personen gewährt, wenn bei ihnen die Voraussetzungen für die Kinderermäßigung nach § 39 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes vorliegen, das Einkommen des Jahres, in dem die Kinderbeihilfe in Anspruch genommen wird, bei einem Kind (Angehörigen) 36.000 S, bei zwei Kindern (Angehörigen) 40.000 S, bei drei Kindern (Angehörigen) 44.000 S, bei vier und mehr Kindern (Angehörigen) 48.000 S nicht übersteigt und das Kind (der Angehörige) nicht selbst Einkünfte aus

nichtselbständiger Arbeit — ausgenommen Lehrlingsentschädigung — bezieht. Für Angehörige, für die Kinderermäßigungen gemäß § 39 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes nicht zusteht, wird Kinderbeihilfe gewährt, sofern es sich um Kinder, Stief-, Adoptiv- oder Pflegekinder handelt, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd außerstande sind, sich selbst den Unterhalt zu beschaffen, wenn sie vom Anspruchsberechtigten überwiegend erhalten werden, weder über Einkünfte noch ein erhebliches Vermögen verfügen, aus dem der Unterhalt bestritten werden kann und nicht in einer geschlossenen Anstalt untergebracht sind; ausgenommen sind jene Fälle, in welchen die Unterbringung in einer Anstalt auf Kosten des Anspruchswerbers erfolgt.“

4. Im § 1 Abs. 4 wird der zweite Satz aufgehoben, der dritte Satz hat zu lauten:

„Die im Abs. 1 Z. 3 und Abs. 2 genannten Personen und Personen, die den Anspruch auf Kinderbeihilfe aus § 1 Abs. 3 letzter Satz ableiten, sowie Frauen erhalten die Kinderbeihilfe nur auf Antrag.“

5. § 2 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Der Anspruchsberechtigte ist verpflichtet, den Wegfall einer Voraussetzung des Anspruches auf volle Kinderbeihilfe oder einen entsprechenden Teil derselben binnen acht Tagen seinem Wohnsitzfinanzamt zwecks Richtigstellung der Beihilfenkarte anzuzeigen. Überschreitet sein voraussichtliches Jahreseinkommen die im § 1 Abs. 3 genannte, für ihn maßgebliche Einkommensgrenze oder übersteigen seine monatlichen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit ein Zwölftel dieses Betrages, darf er die Kinderbeihilfe vom Zeitpunkt des Bekanntwerdens dieser Tatsache nicht mehr in Anspruch nehmen; er hat die Beihilfenkarte seinem Wohnsitzfinanzamt zurückzustellen.“

6. § 11 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der Beitrag des Dienstgebers ist von der Summe der Arbeitslöhne zu berechnen (§ 19 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes, ausgenommen Z. 2), die jeweils in einem Kalendermonat an die Dienstnehmer gezahlt worden sind (Beitragsgrundlage). Die Kinderbeihilfen und Entschädigungen, die an Lehrlinge gezahlt werden, welche auf Grund eines Lehrvertrages eingestellt sind, gehören nicht zur Beitragsgrundlage. Übersteigt die Beitragsgrundlage in einem Kalendermonat nicht den Betrag von 3000 S., verringert sich diese um 1000 S.“

7. § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Beitrag beträgt 2 v. H. der Beitragsgrundlage.“

8. § 12 Abs. 1 erhält die Bezeichnung § 12, die Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.

9. § 14 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Unbeschadet der Bestimmungen des § 15 Abs. 2 sind die Bestimmungen des Ernährungs-

beihilfengesetzes auf die bereits rechtskräftig zuerkannten Ansprüche, die sich aus § 2 Abs. 2 zweiter Satz des Ernährungsbeihilfengesetzes ableiten, weiterhin anzuwenden, wenn und solange das voraussichtliche Jahreseinkommen die für den Anspruch auf Kinderbeihilfe im § 1 Abs. 3 genannte Grenze nicht übersteigt. Die Bestimmungen des § 2 Abs. 2 dieses Bundesgesetzes finden Anwendung.“

Artikel II.

Artikel I Z. 1, Z. 2, Z. 3 zweiter Satz und Z. 4 tritt am 1. Juli 1950, Artikel I Z. 3 erster Satz, Z. 5 und Z. 9 am 1. Jänner 1951 in Kraft. Artikel I Z. 6, Z. 7 und Z. 8 ist erstmalig für die nach dem 30. Juni 1950 endenden Lohnzahlungszeiträume anzuwenden.

Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Renner

Figl

Margarétha

136. Bundesgesetz vom 21. Juni 1950 über die Abänderung des Bundesgesetzes vom 24. Juli 1946, BGBl. Nr. 161, über prozeß- und exekutionsrechtliche Sonderbestimmungen für schutzwürdige Unternehmungen.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Bundesgesetz vom 24. Juli 1946, BGBl. Nr. 161, über prozeß- und exekutionsrechtliche Sonderbestimmungen für schutzwürdige Unternehmungen, in der Fassung der Bundesgesetze vom 30. Juni 1948, BGBl. Nr. 136, vom 24. November 1948, BGBl. Nr. 253, und vom 14. Dezember 1949, BGBl. Nr. 16/1950, wird wie folgt abgeändert:

Im § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1, § 6, § 8 Abs. 1 und 2 und § 9 Abs. 1 sind die Worte „30. Juni 1950“ durch die Worte „30. Juni 1951“, im § 3 Abs. 3 die Worte „1. Juli 1950“ durch die Worte „1. Juli 1951“ zu ersetzen.

Artikel II.

(1) Die in der Liste (§ 1) eingetragenen Unternehmungen können binnen einem Monat nach der Kundmachung dieses Bundesgesetzes im Bundesgesetzblatt bei der zuständigen Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft einen Antrag auf Weiterbelassung in der Liste einbringen. Über diesen Antrag entscheidet die Kommission (§ 2 Abs. 2).

(2) Sie hat dem Antrag stattzugeben, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Z. 1 und Z. 2 noch vorliegen. Ist eine dieser Voraussetzungen

nicht mehr gegeben oder wurde ein Antrag gemäß Abs. 1 nicht eingebracht, so ist die Streichung aus der Liste zu verfügen.

(3) Die Kommission kann die Weiterbelassung in der Liste auch

- a) befristet aussprechen, wenn sich bei der Überprüfung des Antrages ergibt, daß mit einer Besserung der finanziellen Lage des Unternehmens in absehbarer Zeit gerechnet werden kann,
- b) bedingt aussprechen, insbesondere verfügen, daß ihr die Erfüllung eines zu bestimmenden Teiles der im § 2 Abs. 1 Z. 1 genannten Verbindlichkeiten bei sonstiger Streichung aus der Liste bis zu einem festzusetzenden Termin nachzuweisen ist; hierbei ist der zur Verteilung gelangende Betrag zunächst zur prozentuell gleichmäßigen Befriedigung jedes inländischen Gläubigers, dessen Gesamtforderung den Betrag von 20.000 S nicht erreicht, zu verwenden.

(4) Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau erläßt Richtlinien für die einheitliche Handhabung der Befugnisse der Kommission (Abs. 2 und 3).

(5) Wird die Weiterbelassung befristet ausgesprochen (Abs. 3 lit. a), so kann das Unternehmen innerhalb eines Monats vor Ablauf der Frist einen neuerlichen Antrag auf Weiterbelassung einbringen. Die Bestimmungen der §§ 7 bis 9 gelten sinngemäß. Auf das Verfahren über diesen Antrag finden die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 Anwendung.

(6) Auf das Verfahren über einen gemäß Abs. 1 oder 5 eingebrachten Antrag finden die Bestimmungen der §§ 10 und 11 sinngemäß Anwendung.

(7) Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau kann jederzeit von Amts wegen oder auf Antrag einer der in der Kommission (§ 2 Abs. 2) vertretenen Körperschaften die Überprüfung der Vermögenslage eines in der Liste eingetragenen Unternehmens auf dessen Kosten durch beeidete Buchprüfer vornehmen lassen und, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Z. 1 oder Z. 2 nicht mehr vorliegen, die Streichung aus der Liste verfügen. Ebenso kann die Kommission nach einem gemäß Abs. 1 oder 5 eingebrachten Antrag eine derartige Überprüfung des antragstellenden Unternehmens anordnen, wenn ihr die vorgelegten Unterlagen für die Beurteilung der Vermögenslage des Unternehmens nicht ausreichend erscheinen.

Artikel III.

Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Juli 1950 in Kraft. Mit der Vollziehung sind die Bundesministerien für Handel und Wiederaufbau und für Justiz betraut.

Figl Renner
 Kolb Tschadek

137. Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 25. Mai 1950 über das Verbot gewisser glückspieltätiger Formen des Vertriebes von Waren oder Leistungen.

Auf Grund der §§ 28 und 43 des Bundesgesetzes vom 26. September 1923, BGBl. Nr. 531, gegen den unlauteren Wettbewerb, in der Fassung des Wettbewerbsrecht-Überleitungsgesetzes vom 11. Juni 1947, BGBl. Nr. 145, wird verordnet:

§ 1. Es ist verboten, Waren oder Leistungen in der Form zu vertreiben, daß die Lieferung der Ware oder die Verrichtung der Leistung oder eine nebst der Ware oder Leistung zu gewährende Zuwendung (Prämie) von dem Ergebnis einer Verlosung oder einem anderen Zufall abhängig gemacht ist.

§ 2. Das Verbot des § 1 findet keine Anwendung auf Ausspielungen, die nach den Bestimmungen der Wertausspielungsverordnung vom 6. März 1928, BGBl. Nr. 68, in der Fassung der Wertausspielungsnovelle vom 12. Dezember 1933, BGBl. Nr. 541, sowie nach den Bestimmungen der Ausspielungsverordnung vom 1. Dezember 1932, BGBl. Nr. 342, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 395/1935, von den zuständigen Behörden bewilligt werden.

§ 3. Auf Zuwiderhandlungen gegen das Verbot des § 1 finden die Bestimmungen des § 29 Abs. 2 und des § 34 des Bundesgesetzes vom 26. September 1923, BGBl. Nr. 531, gegen den unlauteren Wettbewerb Anwendung.

§ 4. Diese Verordnung tritt einen Monat nach ihrer Kundmachung in Kraft.

Kolb

138. Kundmachung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 25. Mai 1950, betreffend die Verlängerung von Prioritätsfristen zugunsten der Staatsangehörigen des Commonwealth von Australien.

Auf Grund des § 13 Abs. 4 des Patentschutz-Überleitungsgesetzes vom 9. Mai 1947, BGBl. Nr. 123, und des § 10 Abs. 4 des Markenschutz-Überleitungsgesetzes vom 9. Mai 1947, BGBl. Nr. 125, wird festgestellt, daß die Prioritätsfristen des § 13 Abs. 1 des Patent-ÜG. und des § 10 Abs. 1 des Marken-ÜG. zugunsten der Staatsangehörigen des Commonwealth von Australien verlängert sind.

Kolb

139. Kundmachung des Bundesministeriums für Finanzen vom 13. Juni 1950, betreffend die Zulassung zum Spiele in Spielbanken und bei Kursaalspielen.

Auf Grund des § 9 der Spielbankverordnung vom 7. Oktober 1933, BGBl. Nr. 463, in der Fassung der Spielbankverordnungsnovelle vom 30. Dezember 1933, BGBl. I Nr. 6/1934, wird folgendes verfügt:

Artikel I.

Personen, die das 21. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, dürfen zum Eintritte in die Spielsäle der Spielbanken und Kursaalspiele nicht zugelassen werden.

Artikel II.

Unternehmungen, denen die Bewilligung zum Betrieb von Spielbanken und Kursaalspielen erteilt wurde, ist die Ausgabe von Eintrittskarten gestattet, die unter Einhaltung der Vorschriften der Spielordnung auch österreichische Staatsbürger zum Spiel in den einzelnen Betrieben berechtigen.

Artikel III.

Osterreichische Staatsbürger, die ihren ordentlichen Wohnsitz in dem Gerichtsbezirke haben, in dem sich ein Spielbank- oder Kursaalbetrieb befindet, sind vom Eintritt in den Spielbetrieb ausgeschlossen.

Margarétha

140. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 20. Juli 1950, betreffend die Erweiterung des Geltungsbereiches der Satzung der Weltgesundheitsorganisation.

Nach einer Mitteilung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen hat Nicaragua die Ratifikationsurkunde zu der im Bundesgesetzblatt Nr. 96/1949 kundgemachten Satzung der Weltgesundheitsorganisation am 24. April 1950 beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

Mit dem Tag der Hinterlegung dieser Ratifikationsurkunde ist die Satzung der Weltgesundheitsorganisation für Nicaragua wirksam geworden.

Figl



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1950, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 54.— für Inlands- und S 76.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, entgegen-
genommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen über Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum
1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 10g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens 50 g für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon U 26 0 69, sowie beim Verlag der

ÖSTERREICHISCHEN STAATSDRUCKEREI
Wien I, Wollzeile 27 a, Telephon R 27 2 31.